

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Zuweisungen als Sonderlastenausgleich für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung gem. § 22f ThürFAG

Der Freistaat Thüringen gewährt gemäß § 22f des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (GVBl. S. 393) und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Zuweisungen für Gemeinden und Landkreise für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zum Ausgleich hierdurch bedingter Belastungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes.

Entsprechend § 22f ThürFAG besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuweisung. Werden Zuweisungen vorgenommen, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Zuweisungsempfänger

Zuweisungsempfänger nach dieser Verwaltungsvorschrift sind gemäß § 22f ThürFAG die Thüringer Gemeinden und Landkreise.

2. Art und Umfang, Höhe der Zuweisung

2.1 Art und Form der Zuweisung

Die Zuweisung erfolgt zweckgebunden für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels auf Grundlage des Klimapaktes i.V.m. § 22f ThürFAG in Form einer jährlichen Einmalzahlung.

2.2 Verwendung

Die Zuweisung kann für sämtliche Ausgaben bzw. Auszahlungen / Aufwendungen für Investitionen sowie die Vorbereitung solcher und sonstige Maßnahmen im kommunalen Klimaschutz und zur Klimaanpassung verwendet werden. Der Schwerpunkt wird bei Maßnahmen zur Minderung des Energiebedarfs gesetzt. Eine Positivliste von möglichen Maßnahmen ist als Anlage 1 Bestandteil der Verwaltungsvorschrift.

Die Zuweisung kann insbesondere als Kofinanzierung (auch als Eigenmittellersatz) für Förderprogramme u.a. des Bundes oder des Landes für Klimaschutz und Energieeinsparung verwendet werden.

2.3 Höhe der Zuweisung

Die Höhe der Zuweisung steht unter dem Vorbehalt des gültigen Haushaltsgesetzes sowie der Etatisierung entsprechender Haushaltsmittel im Landeshaushaltsplan. Die Aufteilung der Haushaltsmittel auf die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte für das Haushaltsjahr 2025 geht aus Anlage 2 dieser Verwaltungsvorschrift hervor. Sofern sich für die Folgejahre andere Zuweisungsbeträge ergeben, erfolgt eine Neubekanntmachung der Anlage 2.

2.4 Zuweisungsverfahren

Die Zuweisung erfolgt durch einen Zuweisungsbescheid.

Zuweisungsbehörde ist das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten, Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt.

Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

Die Zuweisung ist als zweckgebundene Einnahme insoweit im Verwaltungs- und/oder Vermögenshaushalt beim Zuwendungsempfänger zu verbuchen, wie über die Mittelverwendung im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift bereits beschlossen wurde. Soweit die Mittelverwendung noch nicht feststeht, ist die gesamte Zuweisung als Einnahme im Vermögenshaushalt zu verbuchen. Die Verwendung in späteren Haushaltsjahren ist über die allgemeine Rücklage durch entsprechende Zuführungen und Entnahmen unter Beachtung der Zweckbindung der nach dieser Verwaltungsvorschrift zulässigen Ausgaben sicherzustellen.

Doppisch wirtschaftende Kommunen bilden für den Anteil der zweckgebundenen Zuweisungen, über den bereits für die Vornahme von zweckentsprechenden Investitionen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift beschlossen wurde, einen Sonderposten. Darüberhinausgehende Anteile der Zuweisung, die nach dieser Verwaltungsvorschrift für laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit zulässig sind, sind als zweckgebundener laufender Ertrag aus Verwaltungstätigkeit zu verbuchen. Die insoweit korrespondierenden Einzahlungen sind als Einzahlungen aus Investitionstätigkeit bzw. laufende Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit zu verbuchen.

Soweit noch keine Beschlussfassung hinsichtlich der Mittelverwendung für zulässige investive Zwecke oder zulässige Zwecke der laufenden Verwaltung gefasst wurde, ist zunächst über den gesamten Zuweisungsbetrag ein Sonderposten zu bilden und die Einzahlungen als solche aus Investitionstätigkeit zu buchen. Für die Übertragbarkeit der Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bzw. Auszahlungen betreffend

die zweckgebundenen Erträge/Einzahlungen aus der Zuweisungen gilt § 17 Abs. 4 ThürGemHV-Doppik.

2.5 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuweisung erfolgt auf Grundlage des Zuweisungsbescheides durch den Zuweisungsgeber. Sofern im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs für Folgejahre weitere Zuweisungen möglich werden, sollen diese nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen jeweils zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres ausgezahlt werden.

2.6 Nachweisverfahren

Dem Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten ist die zweckgebundene Verwendung der zugewiesenen Mittel nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt im Rahmen eines laufenden Monitorings und ist für die in einem Haushaltsjahr verwendeten Mittel aus der Zuweisung im Folgejahr jeweils zum 30.06. im Rahmen des regelmäßigen Monitorings zu erbringen. Die zum 30.06.2026 zu erstattende Meldung hat insoweit den Charakter eines Zwischenberichts. Eine vorhandene Klimaschutzstrategie und/oder ein vorhandenes Wärmekonzept ist im Rahmen des Monitorings vorzulegen. Es ist zu bestätigen, dass die zugewiesenen Finanzmittel zweckentsprechend verwendet wurden.

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten nutzt die vorliegenden Konzepte und Kenntnisse über die Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Evaluierung dieser Verwaltungsvorschrift.

2.7 Rückzahlung

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten kann nicht zweckentsprechend verwendete Mittel zurückfordern.

3. Prüfungsrechte

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten und der Thüringer Rechnungshof gemäß § 91 ThürLHO sind berechtigt, den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen und Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen abzufordern und zu prüfen. Der Zuweisungsempfänger hat im Rahmen der Prüfungen durch diese Stellen den Thüringer Rechnungshof betreffend gemäß § 95 ThürLHO mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und tritt mit dem 31.12.2025 außer Kraft.

Erfurt, den

Tilo Kummer
Minister für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten